

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 2/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht Trier (Urteil vom 11. April 2005) und das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (<LSG> Urteil vom 16. Februar 2006) haben die von dem Beklagten festgestellte Versicherungspflicht des Klägers als Landwirt (Bescheide vom 23. Januar 2003 und 6. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2004) für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Januar 1999 (Beitragspflicht wegen Verjährung nur für den Monat Januar 1999) bestätigt (Befreiung von der Versicherungspflicht ab dem 1. Februar 1999 durch Bescheid vom 25. November 2003). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt: Der Kläger sei Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen über der Mindestgröße, wobei die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Weideflächen nach seinen Angaben dadurch erfolge, dass er sie von Schafen des Wanderhirten abweiden lasse. Der Kläger habe auch nicht den Nachweis fehlender Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung erbracht; das zuständige Finanzamt habe nicht positiv festgestellt, dass es sich bei dem Unternehmen des Klägers um Liebhaberei handele. Der Pachtvertrag mit dem Wanderhirten sei zudem jährlich kündbar gewesen, sodass der Kläger über die Jahre objektiv - bei im Übrigen in Stand gehaltenem Weideland - in der Lage gewesen sei, die Schafzucht weiter zu betreiben bzw die Tiere zu verwerten, um auf diesem Wege Gewinn zu erzielen. Auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht für die Zeit vor dem 1. Februar 1999 scheide aus. Der Kläger habe im Januar 1999 Krankentagegeld und damit kein befreiendes Erwerbs- bzw Erwerbsersatz Einkommen bezogen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der vom Kläger allein angeführte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500



§ 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hat zwar keine Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet, sinngemäß kann seinem Vortrag jedoch folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage entnommen werden:

Sind auch Leistungen der privaten Krankenversicherung als Befreiungstatbestand iS von § 3 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte anzusehen?

- 6 Zumindest den Klärungsbedarf dieser Frage hat der Kläger nicht dargelegt (vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Er macht Ausführungen zu der seiner Ansicht nach aus der Entscheidung des LSG folgenden Ungleichbehandlung von privaten Versicherungsleistungen sowie solchen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gewährt werden und unterstreicht deren Vergleichbarkeit. Er behauptet jedoch nicht, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage ließe sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten (vgl hierzu nur: BSG SozR 4-5864 § 8 Nr 1).
- 7 Soweit sich der Kläger im Übrigen gegen die Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall wendet, legt er keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe dar (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

